

Rs. 72
1.



Schwaben König
 in mischen Reichs Erz-
 Gärngin; zu Geldern / Magde-
 burg / Mecklenburg / auch in Schle-
 sien / Camin / Benden / Schwerin /
 Ragg / Hohenstein / Tecklenburg /
 Eingen / Schwerin / Bührder Lande Kostock / Stargard /
 Lauenburg / Bütow / Ar

Sagen hiermit Jedermännig und die Trunkenbolde von der Hoff-
 nung des Reichs & Dues ausschlieset / in Kön. Reichs Satzungen gegeben / auch selbst
 in dem Duell - Edict Artic. 13. alle und erinnert worden / sich vor dieses bestliche / schänd-
 liche und einem Menschen / geschweige Essen / vielmehr sich gezeigt / daß noch vielfältig
 durch übermäßige Trunkenheit sich Leutlicher Kasern ein Vorwand gesucht worden /
 und der verdienten Todes- und anderen

Damit Wir nun dieses schändliche / kaffi dieses wissentlich und wohlbedächlich / daß
 I. Weil unter dem Vorwand des Etich abgeschaffet und von allen Unserer Untere-
 thanen / Angehörigen und Einwohnern / genöthiget / oder derjenige / so sich dessen untere-
 siset / die Gesundheit ausbrinnet / oder au

II. Es sollen auch alle und jede Vnsen / jedes Orths mit Fleiß dahin sehen / das der-
 gleichen Gesundheit auch sonst übermäßige Leuten in ihren Häusern nicht gestattet / deohalb
 fleißig vilsiret und keinen / er sey wer er wohnen werde.

III. Und weil sich bisher anzusehen gehen veraltet / So wollen Wir die Beobach-
 tung dessen / was Wir hiern gndigst verordnet und befohlen haben / bey Vermeidung Unserer
 Unanade und anderer schweren Straffe also wohlwider die Ubertreter dieses Edicts / als
 auch wider diejenige / so in Aufsicht und

IV. Und damit dieses Ubel desto bester man de restiret und gemieden werde / So
 haben die Vredigere jeden Orts nicht allein befinden diejenige / so des Vollsauffens sich be-
 fleißigen / absonderlich zu vermahnen / diese Orths deohalb behörige Nachricht zu geben /
 damit dieselbe deohalb weiter und gestalten

V. Wir wollen und befehlen auch / dachen für gewendet oder angenommen / sondern
 vielmehr / wenn aus Trunkenheit ein Delit nicht die geringste Ursache der Straffe gewes-
 sen / zu welchem Ende dan in solchen Fällen / die Artz des Todes geschaffet und nach
 Vrsachen an statt des Schwerts / der

VI. Das sich auch wohl Leute finden / sondern dem Viehe gleich seyn / und daher
 aus Brutalität zu Exzellen und Verbrechen / was sich gebühret / ergeben / aber auch wieder
 den / so andere gezwungen / beschaffenen U- hierunter und dem Verdauschten das Seinnige
 abzuwaschen gesucht / selbiger nach aller R

VII. Damit sich auch keiner mit der Wille und Befehl sey / worüber Wir befländig
 und ohne Ansehung der Person wöden geschreyheit in den Wirthe. Häusern und Etzen von
 den Strassen in den Städten affigiret / son- werden / sich hiernach gehorjamt zu achten
 und für den in heiligter Schrift angebroheten

Wir befehlen derowegen allen Unse- Obriakheit / auch sonst den Männlich / inson-
 derheit dem Officio Fisci / sich hiernach ge- digen Unterschrift und aufgedruckten Könige-
 lichen Insignet. Oben Berlin / den 31. M

ICT,
 Boll. Sauffens.

L. S.

L. D. E. v. Plotzo.

Erkenn von 31.3.1871

Wegen der Willkür des
Wormer Deliktions-Vertrages
Wird der Herrgott verurteilt
zu einer Strafe von 1000 Mark.

Nov.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Dr. Richter



1871



Urkunde vom 31. März 1710

Wir, der Herzog von Sachsen, haben
hiermit befohlen, dass die
Königliche Hofkanzlei die
Königliche Hofbibliothek
in Dresden zu verwalten
soll.

Nov.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Herzogliche Bibliothek



Herzogliche Bibliothek



Rg 4675

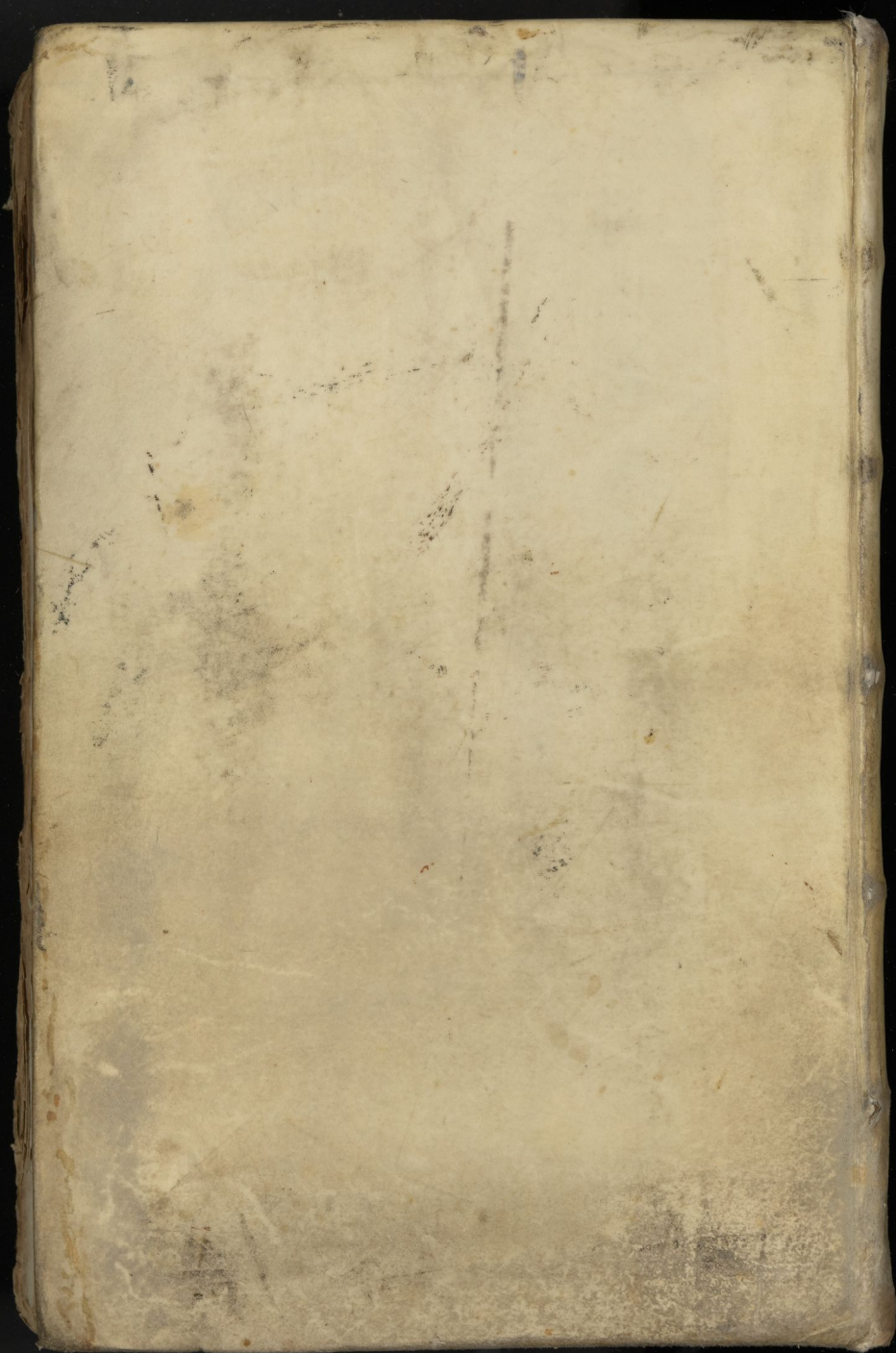
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.







Sr Friderich Wilhelm /
in Preussen / Marggraff zu Brandenburg /
Chamberer und Churfürst / Souverainer Prinz von D
burg / Cleve / Gülich / Berge / Stättin / Pommern / der
sien und zu Crossen Herzog / Burggraff zu Nürnberg /
Rageburg und Niders / Graff zu Hohenzollern / Ru
lingen / Schwern / Bühren vnd Lehrdam / Marquis zu der Veyre vnd Blissi
Arlay vnd Breda / &c.



unglich zu wissen/dass ob zwar/Gottes Wort das abschewliche Laster
 et/ nicht weniger so vielen schreckliche Befehle und Ordnungen / umb diesen Laster zu
 und Jede Christliche / chr. und Tugendliebende Kriegs- und Civil- Bediente / und
 ige Christen / unanständige Laster der Völlerey zu hüten / dennoch solches alles bis
 Leute selbst den unvernünftigen Thieren gleich gemachet / darüber Morde und Todt
 deren Straffen zu entgehen;
 tliche Laster nicht weiter im Schwange gehen / sondern mehr und mehr abschaffen las
 des Gesundheit- Trinctens / ein grosser Mißbrauch vorgehet / und der Weg zur Ve
 der auszurincten annimmt / davor ernstlich anzusetzen und andern zum Exempel be
 Unser Kriegs- und Civil- Bediente / Beamte / und Obrigkeiten / auch sonderlic
 lässiges Trinken von denen Gastgebern / Wirthen / Weim- Bier- und Brandwein
 er wolle hierin nachsehen / sondern wieder die Ubertreter scharffe Ahndung mit G
 sam gewissen / das die Obrigkeiten und andere / denen hierin die Obacht obliegt / ihr
 verordnet und sonst zu Erreichung Unsers hiebey führenden Zweckes gereichen kan
 asse hierüber fest und unverbrüchlich zu halten / massen dann Unsere fiscalische Bed
 ind Bestrafung nachlässig seyn / ihr Amte pflichtmäßig thun und hierinn keinem
 so besser und aus dem Grunde gehoben und mehr aus einem davor hegenden innerlich
 allen ihren Zuhörern in den ordinären Predigten die Abscheulichkeit dieses Last
 / diejenigen / so nicht sich weisen lassen wollen / der Obrigkeit anzuzeigen / nicht
 halten Sachen nach / der Kirchen- Busse halber verfügen können.
 ch / das die Trunkenheit zu keiner Entschuldigung verdienet Straffe / sonderlich
 Delictum begangen / die Straffe dadurch schwerer gemachet werden solle; Darn
 fällen / manes auf Geld- Gefängnis / und dergleichen geringe Straffen ankömmt
 r Strang / anstatt des Stranges das Rad / oder andere dergleichen Exasperatio
 nden / so andere zum Gesundheit- Trinken und Boffsauffen forciren und also die
 brechen die sie nichtern wohl unterlassen hätten / veranlassen; So soll zwar wieder
 en Unbüssen nach ernstliche Straffe ergehen / und wen sich finden solte / das de
 lter Rigueur bestraffet werden.
 der Unwissenheit entschuldigen könne / auch Jederm an desto mehr erkenne und sp
 n gehalten wissen; So soll dieses Unser Edict nicht allein durch den Druck publ
 / sondern auch alle Viertel- Jährige Post- Tage öffentlich von den Canseln ver
 roheten Göttlichen Zorn / auch Unsere Unquade und andere unausbleibliche schwe
 Unseren Militair- und Civil- Bedienten/ Regierungen / Verwehsern/ Haupt- Le
 ich gehorsamst und genau zu achten und mit allem Ernst und Nachdruck darüber zu
 31. Martii 1718.

Fr. Wilhelm.

Ca